

Nachmittags-Konzert.

4 Uhr. 198. Abonnements-Konzert.

Städtisches Kurorchester.

Leitung: Herr Konzertmeister Wilhelm Wolf

1. Ouverture zur Operette „Wanderers Ziele“ v. Suppé
2. Kavatine Raff
3. 2 spanische Tänze Moszkowsky
4. Nocturne Hans Sitt

5. Künstlerleben, Walzer J. Strauss
6. Ouverture zur Oper „Titus“ Mozart
7. Fantasie aus der Oper „Traviata“ Verdi

Abend-Konzert.

8 Uhr. 199. Abonnements-Konzert.

Städtisches Kurorchester.

Leitung: Herr Konzertmeister Wilhelm Wolf.

1. Ouverture zu „Rosamunde“ F. Schubert
2. Miserere aus der Oper „Der Troubadour“ G. Verdi
3. Ein Abend in Toledo, Serenade u. Tanz Schmeling
4. Nocturno aus „Ein Sommernachts-traum“ F. Mendelssohn
5. Czardas Nr. 3 F. Michiels
6. Ouverture zur Oper „Don Juan“ W. A. Mozart
7. Fantasie aus der Oper „Der Troubadour“ G. Verdi

*Das Neueste**in Kostümen, Mänteln, Nachmittagskleidern und Blusen.**F. Hertz**Damen-Moden, Langgasse 20***KURHAUS WIESBADEN**Freitag, den 9. Mai 1919, abends 7 1/2 Uhr
im grossen Saale:**Französisches Festkonzert**

unter Leitung des Herrn

Pierre Sechiari

Präsident chef de l'association des concerts Sechiari de Paris.

Orchester: **Städtisches Kurorchester.**
(80 Musiker).**Vortragsfolge.**

1. Wallensteins Lager Vincent d'Indy
2. Der Schwanck des Cuvier Gabriel Dupont
3. Symphonie Nr. 3 mit Orgel Saint-Saëns
Adagio: Allegro moderato; Poco adagio; Allegro moderato; Maestoso; Allegro.
4. Der Zauberkönig, Scherzo nach einer Ballade von Goethe Paul Dukas
5. Die nächtliche Prozession Henri Rabaud
6. España, Rhapsodie Eman. Chabrier

Ende gegen 9 1/2 Uhr.

Die Eingangstüren des Saales und der Galerien werden bei Beginn des Konzertes pünktlich geschlossen und nur in den durch Klingelzeichen bekanntgegebenen Pausen geöffnet. Die Damen werden gebeten, auf den Parkettplätzen ohne Hüte erscheinen zu wollen.

Kartenverkauf an der Tageskasse im Kurhaus.

Eintrittspreise: Logen, Mittelgalerie 1. und 2. Reihe und 1. Parkett 1.—20. Reihe: 5 Mk.; Mittelgalerie 3. bis letzte Reihe und 1. Parkett 21.—24. Reihe: 4 Mk.; Ranggalerie und 11. Parkett: 3 Mk.; Ranggalerie Rückseite 2 Mk.

Städtische Kurverwaltung.

Städtische Badhäuser**Kaiser Friedrich-Bad**

Thermal- und Süßwasserbäder, Kohlensäure- und Sauerstoffbäder, Heißluft- und Dampfbäder, elektr. Lichtbäder, Wärmebehandlung nach Dr. Tyrnauer, Fangopackungen, elektrische Wasserbäder, Wasserkuren, Massagen, Moor- u. Sandbäder. Raum- und Apparat-Inhalation mit Wiesbadener Thermalwasser, Weibacher Schwefelwasser, ätherischen Ölen, Sauerstoff usw. Pneumatische Apparate.

Badhaus zum Schützenhof

Thermalbäder mit Ruhegelegenheit.

Ratskeller der Stadt Wiesbaden**Spezial-Ausschank der Pschorr-Brauerei**

Mittagsfisch im Abonnement Mk. 3.50

Abendplatte Mk. 3.50

Täglich von 1/7 Uhr ab:

Künstler-Konzert**Pschorr-Bräu vom Fass.****Dr. Wolff**

Facharzt für Haut- und Blasenkrankheiten.

Tel. 6234 On parle française Wilhelmstr. 4, 2. St.

Taunus-Wein- u. Likör-Stube

Telephon 5978.

Rheinstrasse 19.

Telephon 5978.

Vornehmste Aufenthaltsräume. :: Weine erster Firmen. :: Vorzgl. Küche.

196

Ab 7 Uhr:

Erstklassiges Künstler-Konzert**Fremdenheim**

im Blumenhaus Jung

115 Tel. 6523

Kleine Burgstrasse 2

Sonnige Zimmer

mit Frühstück von Mk. 3.50 an.

Christliches Hospiz II

Oranienstr. 53. Telephon 2689.

Zimmer mit und ohne Pension. Bäder.

Gute Verpflegung zu mässigen Preisen.

Heim für erwerbstätige Damen.

671 Mittagstisch

einzeln Mk. 2.50. Monatspreis Mk. 2.—

1710

ist die Nummer der

Grünen Radler

3 Mittelstrasse 3.

— an der Langgasse. —

Besorgen alles schnell und billig.

Inhaber Karl Ludwig,

Kriegsinvalide. 129

Briefmarken

größte Auswahl.

192 Seib, Kl. Burgst. 51

Odeon-Theater

Kirchgasse 18. Telephon 3031.

Erst-Aufführung!

MARIA VIDAL

in

Die Kleptomane

das Drama einer unglücklichen Frau

4 Akte. 4 Akte.

Elly, das Flimmerkätzchen

entrückendes Lustspiel.

Spielzeit von 1/4—10 Uhr.

Thalia-Theater

Modernes u. größtes Lichtspielhaus

Kirchgasse 72. Telephon 6137

Erst-Aufführung!

„Zwischen zwei Welten“

Soziales Schauspiel in 5 Akten

in den Hauptrollen:

BRUNO KASTNER

und

HANNI WEISE

Gutes Beiprogramm.

Spielzeit 8—10 Uhr.

Kammer-Lichtspiele.

Intime Lichtbildbühne

Mauritiusstr. 12. Tel. 6137.

Henny Porten

in dem prächtig ausgestatteten

Lustspiel

Ihr Sport

Erstklassiges Beiprogramm.

Spielzeit von 8—10 Uhr.

Hotel und Badhaus**„Goldenes Kreuz“**

Spiegelgasse 6. Spiegelgasse 6.

Thermalbäder aus eigener Quelle

per Dutzend Mark 6.—.

149

Kölnischer Hof

Kleine Burgstr. 6. Telephon 28.

Familien-Hotel :: Kur- u. Badehaus

mit eigenen Thermalquellen am Kochbrunnen.

Elektrisches Licht. Zentral-Heizung. Personen-Aufzug

Zimmer mit und ohne Pension.

Mässige Preise.

Wein-Restaurant „Roland“

Spiegelgasse 5. Fernruf 6267.

Mittagstisch von 12—3 Uhr von Mk. 3.50 an.

Fertige Platten vor u. nach den Theatern. : Frühstückstisch zu kleinen Preisen.

ff. Weine im Ausschank. Glas Wein von 2.— u. 2.50 Mk. an.

11.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

ff.

Wochenprogramm der Kurverwaltung

vom 5. bis 11. Mai 1919.

Donnerstag, den 8. Mai 1919.

9 Uhr im grossen Saale: Generalprobe zu dem Franz. Festkonzerte. Reserviert für die französischen Besatzungstruppen.
4 Uhr: Kein Konzert.
8 Uhr: Abonnementskonzert des Kurorchesters.

Freitag, den 9. Mai 1919.

4 Uhr: Kein Konzert.

Abends 7½ Uhr im grossen Saale: **Französisches Festkonzert** unter Leitung des Herrn Pierre Seclari, Président chef de l'association des concerts Seclari de Paris. Orchester: Städtisches Kurorchester (80 Musiker). Ende gegen 9½ Uhr. Eintrittspreise: 5, 4, 3, 2 Mk. Der Kartenverkauf beginnt am Sonntag, den 4. Mai, 9 Uhr morgens an der Tageskasse im Kurhaus.

Samstag, den 10. Mai 1919.

4 und 8 Uhr: Abonnementskonzert des Kurorchesters.

Sonntag, den 11. Mai 1919.

4 und 8 Uhr: Abonnementskonzert des Kurorchesters.



ORIENT-TEPPICHE
Ludwig Ganz G. m. b. H., Wiesbaden
Wilhelmstrasse 12
MAINZ. KONSTANTINOPOL. SMYRNA.

Man fordere

In Hotels, Cafés, Wirtschaften
stets das

Wiesbadener Badeblatt

Nassauisches Landestheater.

Mittwoch, den 7. Mai 1919.

116. Vorstellung.

Bei aufgehobenem Abonnement.
Erstes Gastspiel des Kammerängers
Herrn Hermann Jadowler von der
früheren Königl. Oper in Berlin.

Carmen.

Oper in vier Akten von G. Bizet.
Text von H. Meilhac und L. Halévy.
Don Jose: Herr Hermann Jadowler
Anfang 6½ Uhr. Ende etwa 9¼ Uhr.

Residenz-Theater.

Eigentümer u. Leiter: Dr. H. Raach.

Fernsprecher 49.

Mittwoch, den 7. Mai 1919.

Dutzend- u. Fünftigerkarten ungültig.

Tanzabend

von Eva Baum
unter Mitwirkung des Herrn Hahn
(Harfe), Mitglied des Städt. Kur-
orchesters. Am Flügel: Erna Freund.

Kuhl's Zahn-Atelier

WIESBADEN, Schwalbacher Str. 52, Ecke Wellritzstr.

Hallstelle der Elektrischen Linie 3.

Telefon 2577.

Telefon 2577.

Sprechstunden: Von 9—6 Uhr, Sonntags von 9—1 Uhr.
Auf vorherige Anmeldung werden Patienten auch ausser der Sprech-
stunde behandelt.

In den meisten Fällen garantiert schmerzloses Zahnziehen.
Gaumenloser, naturgetreuer Zahnersatz und kaum unterscheidende
Plomben.

Schonendste Behandlung zugesichert. :: Mässige Preise.

Wollen Sie einen greifbaren Erfolg?

Das wirksamste Insertionsorgan ist das „Wies-
badener Badeblatt“. Es wird als alleiniges
Konzert- und Veranstaltungsprogramm im Kur-
haus und am Kochbrunnen verkauft und liegt in
allen besseren Hotels, Restaurationen, Kaffees,
Pensionen, Sanatorien usw. auf.

**Wir gehen Ihnen gerne mit praktischen
Ratschlägen u. Ausarbeitungen zur Hand.**

Amtsblatt der Stadt Wiesbaden

Amtliche Veröffentlichungen.

7. Jahrgang Nr. 70.

Mittwoch, den 7. Mai 1919.

7. Jahrgang Nr. 70.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf
Freitag, den 9. Mai 1. Jg., nachmittags 4 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathhauses zur Sitzung ergebenst ein-
geladen.

Tagesordnung:

1. Umbau der Vierstädter Strasse und Einlegung des zweiten
Gleises von der Gartenstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.
Der Bau-A.
2. Vereinstellung von 100.000 M. zur Bewilligung von Ban-
darlehen für kleinere Umbauten. Der d. vereinst. Bau- u. Fin.-A.
3. Anträge zum Beschluß vom 30. 4. 19. betr. Gewährung von
Sonderzulagen. Der Fin.-A.
4. Neuwahl von 3 Mitgliedern der Kommission zur Verwaltung
des Freihaus Karl von Hohenhausen, Emilie, geborene Wolt-
stättin.
5. Pensionierung von 3 Mitgliedern des Städtischen Kurorchesters.
6. Neuwahl von Bezirksvorstehern und Armenpflegern, sowie
einer Armen- und Waisenpflegerin.

Wiesbaden, den 5. Mai 1919.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Um bei weiteren, im Rahmen der gesetzlichen Bestim-
mungen liegenden Einschulungen gewerblicher Verufe der jedes-
maligen Änderung des bisherigen Ortsstatuts, betr. die ge-
werbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden vom 23. Februar
1914, zu begegnen, ist beabsichtigt, genanntes Ortsstatut durch
ein neues zu ersetzen.

Bisherige Fassung

des Ortsstatuts, betr. die gewerbliche Fortbildungsschule
in Wiesbaden:

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung
für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes betreffend
Abänderung der Gewerbeordnung vom
20. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871 und folgende)
27. Dec. 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1912 S. 139 und folgende)
und auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 1. August 1909
(Gesetzblatt S. 733) wird nach Anhörung befalliger Ge-
werbetreibender u. Arbeiter und unter Zustimmung der
Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der
Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke nicht nur vorübergehend (bis
zu 6 Tagen) beschäftigten männlichen gewerblichen Arbeiter
(Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), sowie die weib-
lichen gewerblichen Arbeiter der Damenschneiderei und der
Büchsenmacherei sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres
innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst
errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den
festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem
Unterricht teil zu nehmen.

Die Festsetzung der Lehrfächer, der Tage und Stunden
des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem
Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen des Magistrats
zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerb-
lichen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die Gesellen- bezw.
Gehilfenprüfung bestanden haben, oder die dem Schulvor-
stand den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und
Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt
bildet, oder die eine andere Fortbildungs- oder Innungs- oder
Zachschule besuchen, deren Unterricht von der höheren Ver-
waltungsbehörde als Ersatz des Fortbildungsschulunterrichts
anerkannt ist.

Von der Zulassung zur obligatorischen Fortbildungsschule
können nach dem Ermessen des Schulvorstandes solche Schu-
lpflichtige ausgeschlossen werden, die nach ihrer Vorbildung
wegen geistiger oder ansehnlicher, den Unterricht störender
Krankheiten und körperlicher Gebrechen zur Aufnahme un-
geeignet sind.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche nicht nach
diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können, wenn
der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am
Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Maga-
strat) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler und
Schülerinnen.

§ 4.

Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete Person hat
der sie beschäftigende Gewerbetreibende einen Beitrag zu den
Kosten der Unterhaltung der Schule von jährlich 6 Mk. im
Vorhinein an die Kasse der gewerblichen Fortbildungsschule zu
leisten. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Bei-
trag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit
des zahlungspflichtigen Gewerbetreibenden, des freiwilligen
männlichen oder weiblichen Schülers und dessen Eltern kann

das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder
erlassen werden. Endigt das Arbeitsverhältnis innerhalb
4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben. Ist der Arbeit-
geber Mitglied des Kolonialgewerbevereins Wiesbaden, so wird
der Beitrag für den ersten Lehrling auf 2 Mk. und für den
zweiten Lehrling auf 4 Mk. ermäßigt. Für alle weiteren Lehr-
linge sind je 6 Mk. zu bezahlen.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fort-
bildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sie-
cherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines ge-
bührenden Verhaltens der Schüler und Schülerinnen werden
folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten
gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen sich zu den
für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und
dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung aus-
reichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen.

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Vermittel
in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungs-
schule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

4. Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in rein-
licher Kleidung kommen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches
Verhalten stören und die Schulaulen und Lehrmittel nicht
verderben oder beschädigen.

6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der
Schule jedes Aufzugs und Lärmens zu enthalten.
Zu widerhandelnde werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-
ordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Ab-
änderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-
Gesetzblatt Seite 247) mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder im
Unvermögensfalle mit Haft von 1 Tag bestraft, sofern nicht
nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.
Zu widerhandelnden leichter Art können durch Disziplinar-
strafen der Schule (Verweise durch Lehrer, den Leiter, das
Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche oder münd-
liche Mitteilung an die Eltern, Erzieher oder Lehrherren,
Körperstrafen bis zu 6 Stunden während der schul-
arbeitsfreien Zeit) geahndet werden.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fort-
bildungsschule verpflichteten Söhne, Töchter oder Mündel nicht
davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforder-
liche Zeit zu gewähren und jede den Unterricht betreffende ge-
wünschte Auskunft über dieselben der Schulleitung zu erteilen.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts, spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben (auch während der Probezeit) zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Schulleitung anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei der Schulleitung wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Gewerbeunternehmer haben für die von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen sind, spätestens innerhalb 8 Tagen hierüber eine Bescheinigung einzureichen, sowie jede den Unterricht betreffende gewünschte Auskunft über dieselben zu erteilen. Wenn sie wünschen, daß eine fortbildungsschulpflichtige Person aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entlassen werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht einreichen, wenn der schulpflichtige Krankheitsfall der Schule versäumt hat oder die von der Schulleitung gewünschte den Unterricht betreffende Auskunft nicht geben, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 10.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1914 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das bisher gültige Ortsstatut vom 22. Februar 1911 aufgehoben.

Auf diejenigen fortbildungsschulpflichtigen gewerblichen Arbeiterinnen, welche sich bei der erstmaligen Veröffentlichung dieses neuen Ortsstatuts bereits in der Lehre befinden, findet letzteres keine Anwendung.

Wiesbaden, den 23. Februar 1914.

Der Magistrat.

(L. S.)

Travers, Römer.

B. A. 724/14

6

Genehmigt

Wiesbaden, den 5. März 1914.

Ramens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende:

(L. S.)

J. S. Erdlenp.

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wiesbaden vom 13. März 1914.)

Künftige Fassung

des Ortsstatuts, betr. die städtische gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden:

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 130 und folgende) und auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 1. August 1909 (Gesetzsammlung S. 733) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbebetreibender und Arbeiter mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes festgelegt:

§ 1.

Schulpflicht.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden nicht nur vorübergehend (bis zu 6 Tagen) beschäftigten männlichen und weiblichen gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Volontäre, Fabrikarbeiter, ferner alle ungelerten gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen, sind verpflichtet, bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres (1. April) in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete städtische gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen. Die Schulpflicht erstreckt sich auch auf die Zeit, in der die schulpflichtigen auf Probe angenommen sind, und auf die Zeit etwaiger Stellenlosigkeit.

Die Festsetzung noch weiter als bisher einzuschulender Berufs, der Unterrichtsfächer, sowie des Stundenplanes erfolgt auf Antrag des Schulvorstandes durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Wenn der Schulvorstand für einzelne Unterrichtsfächer solche anderer städtischer gewerblicher Lehranstalten mit nicht größerer wöchentlicher Stundenzahl als Ersatz bestimmt, so gilt dieser Ersatzunterricht als pflichtmäßiger Fortbildungsschulunterricht.

§ 2.

Ausnahme von der Schulpflicht.

Ausgenommen von der Schulpflicht sind nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen:

1. Apothekerlehrlinge und Gehilfen,
2. Arbeiter in Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Fischerei- und Schiffereibetrieben, das Büropersonal der Rechtsanwältinnen und Notare, ferner die in Eisenbahnunternehmungen beschäftigten Arbeiter, ferner Gärtner, sofern sie ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind,
3. die bei approbierten Zahnärzten beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen, soweit sie lediglich in der Zahnheilkunde ausgebildet werden,
4. Ausländer.

§ 3.

Befreiung von der Schulpflicht.

Auf Antrag des Vaters oder gesetzlichen Vertreters kann von der Verpflichtung zum Schulbesuch befreit werden:

1. Wer den Nachweis erbringt, daß er diejenige Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die das Lehrgiel der Anstalt

bilden. Ob diese Tatsache vorliegt, entscheidet der Schulvorstand auf Bericht des Direktors.

2. Wer eine andere Fortbildungs-, Fach- oder Innungsschule besucht, deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Ersatz des Unterrichts der hiesigen Fortbildungsschule anerkannt wird.

3. Wer die Gesellen- bzw. Gehilfenprüfung abgelegt und dies durch Vorlage des Gesellenbriefes nachgewiesen hat.

4. Wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Schulbesuch ungeeignet erscheint. Auf Antrag des Direktors können Schüler oder Schülerinnen durch den Schulvorstand ausgeschlossen werden, wenn sie infolge ihrer Lebensführung zum Schulbesuch ungeeignet erscheinen.

§ 4.

Freiwillige Schüler.

Über die Zulassung freiwilliger Schüler und Schülerinnen entscheidet der Schulvorstand. Mit ihrem Eintritt unterwerfen sich freiwillige Schüler und Schülerinnen, und ihre gesetzlichen Vertreter den bestehenden Ordnungs- und Disziplinarvorschriften der Schule.

§ 5.

Pflichten der Schüler und Schülerinnen und Strafen.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler und Schülerinnen werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Zur Vornahme der Einschulung haben sich die schulpflichtigen ohne besondere Aufforderung in der Geschäftsstelle der Schule zu melden, sobald sie in ein die Schulpflicht begründendes gewerbliches Arbeitsverhältnis eingetreten sind.

Die schulpflichtigen müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden, in den ihnen bezeichneten Schulräumen rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung, als welche im allgemeinen nur Krankheit gilt, nicht ganz oder zum Teil versäumen. Versäumte Unterrichtsstunden müssen sie nachholen, falls die Schulleitung dies anordnet.

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben die Bestimmungen einer für die Fortbildungsschule erlassenen besonderen Schulordnung zu befolgen.

4. Sie müssen sauber und in ordentlicher Kleidung erscheinen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schuleinrichtungen und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6. Sie dürfen sich nicht ohne besondere Erlaubnis des Schulleiters vor Schluß des Unterrichts entfernen und dürfen während der Pausen das Schulgrundstück nicht verlassen.

7. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

8. Sie müssen den Lehrern und Beamten der Schule stets mit Achtung entgegenkommen und haben ihren Anordnungen ohne weiteres Folge zu leisten.

9. Jeden Wechsel der Wohnung oder Arbeitsstelle haben sie sofort dem Klassenlehrer (Lehrerin) mitzuteilen.

10. Zur Aufgabe gestellte häusliche Arbeiten haben sie pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

11. Bei eintretender Arbeitslosigkeit dürfen sie keine Unterbrechung des Schulbesuchs eintreten lassen.

Zuwerbhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 287) mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft von 1 Tag bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist. Zuwerbhandlungen leichterer Art können durch Ordnungsstrafen der Schule (Verweise durch den Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Eltern, Erzieher oder Vorgesetzten, Karzerstrafen bis zu 6 Stunden während der Schul- und arbeitsfreien Zeit) geahndet werden. Auf Antrag des Direktors erfolgt polizeiliche Inhaftierung sowohl zum Unterricht, wie zu den Karzerstrafen. Verstöße gegen die Schulordnung können sofort mit entsprechenden Schulstrafen geahndet werden.

§ 6.

Pflichten des Vaters (gesetzlichen Vertreters) und Strafen.

Für Eltern und Vormünder gelten folgende Vorschriften:

1. Sie dürfen ihre Söhne, Töchter oder Mündel nicht von der Erfüllung der Schulpflicht abhalten, haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren und der Schulleitung jede gewünschte, den Unterricht betreffende Auskunft zu erteilen.

2. Sie haben die von den schulpflichtigen im Unterricht benötigten Lehrmittel zu beschaffen und sind bei Beschädigungen des Schuleigentums durch den betreffenden Schüler schadenergänzungspflichtig.

3. Sie haben von der Erkrankung schulpflichtiger Söhne, Töchter oder Mündel der Schulleitung spätestens am Tage nach dem versäumten Unterricht mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und auf Verlangen der Schulleitung die Erkrankung durch einen Ausweis der Krankenkasse (Krankenschein, Einweisungsschein) oder eine ärztliche Bescheinigung aus der die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Behinderung am Schulbesuch ersichtlich ist, nachzuweisen. Sollte vom Magistrat ein Schularzt bestellt werden, so ist dieser auf Anordnung der Schulleitung in Anspruch zu nehmen.

4. Sie haben beim Weggang des schulpflichtigen aus Wiesbaden der Schulleitung unter Vorlage des polizeilichen Abmeldebogens binnen drei Tagen Mitteilung zu machen.

5. Zuwerbhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 7.

Pflichten der Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

1. Den Eintritt der schulpflichtigen binnen drei Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses, und den Austritt binnen drei Tagen nach seiner Beendigung, unter Benennung der eingetragenen Vordrucke bei der Geschäftsstelle der Schule zu melden, wobei die Meldepflicht auch in der Zeit der Schulferien besteht.

2. Den schulpflichtigen die zum Besuch des Unterrichtes erforderliche Zeit zu gewähren, sie insbesondere so zeitig von der Arbeitsstelle zu entlassen, daß sie gewaschen und in ordentlicher Kleidung zum Unterricht erscheinen können.

3. Die schulpflichtigen zum Besuch des Unterrichtes anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

4. Der Schulleitung jede den Schüler betreffende Auskunft zu erteilen, insbesondere auch ohne vorherige Aufforderung von einer Erkrankung des schulpflichtigen sofort Anzeige zu machen.

Eigenmächtige Abhaltung vom Unterricht ist verboten, insbesondere ist dringende Arbeit kein die Abhaltung rechtfertigender Grund. Wünscht ein Arbeitgeber die Beurlaubung eines schulpflichtigen für einzelne Unterrichtsstunden oder längere Zeit, so hat er das Urlaubsgesuch so zeitig bei der Schulleitung zu reichen, daß diese nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes herbeiführen kann.

Den durch Beurlaubung versäumten Unterricht hat der schulpflichtige grundsätzlich zu einer von der Schulleitung vorgeschriebenen Zeit nachzuholen. Der Arbeitgeber hat auch diese erforderliche Zeit zu gewähren.

Befindet sich der schulpflichtige in der häuslichen Gemeinschaft des Arbeitgebers, so finden auf letzteren auch die Bestimmungen des § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Schulbeitrag.

Für jede zum Besuch der Schule verpflichtete Person, der die schulpflichtige Gewerbebetreibende (Arbeitgeber) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von jährlich 6 Mk. im Voraus an die Kasse der gewerblichen Fortbildungsschule zu leisten. Von Arbeitgebern ungelerner Arbeiter kann der Schulbeitrag in zwei Halbjahresraten von je 3 Mk. Arbeitgeber erhoben werden. Freiwillig die Schule Besuchende haben den Beitrag als Schulgeld im Voraus zu zahlen. Nachgewiesener Bedürftigkeit des zahlungspflichtigen Gewerbebetreibenden, des freiwilligen männlichen oder weiblichen Schülers und dessen Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstand ermäßigt oder erlassen werden. Endigt das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen nach Eintritt in die Schule, wird Schulgeld nicht erhoben. Ist der Arbeitgeber Mitglied des Volksgewervereins Wiesbaden, so wird der Betrag in den ersten Zahlung auf 2 Mk. und für den zweiten Zahlung auf 4 Mk. ermäßigt. Für alle weiteren Lehrlinge sind je 6 Mk. zu bezahlen.

§ 9.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Schule wird vom Direktor eine besondere Schul- und Hausordnung erlassen.

§ 10.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Vorschriften vom 23. Februar 1914 außer Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 1919.

Der Magistrat.

Die künftige Fassung soll nach Genehmigung der städtischen Körperschaften und des Bezirksausschusses in Kraft treten. Die Einschulung weiterer bisher nicht schulpflichtiger gewerblicher Berufe wird jeweils nach Anhörung der Beteiligten, besonders von den städtischen Kollegien beschlossen und vom Magistrat veröffentlicht.

Der vorstehende Entwurf der künftigen Fassung des Ortsstatuts der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule in Wiesbaden wird gemäß § 13 der Städteordnung zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtkasse gebracht.

Jedem Bürger steht frei, innerhalb der nächsten vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 26. April 1919.

Der Magistrat.

Betr. Anbau- und Ernteflächenhebung in 1919.

In der Zeit vom 5. bis 31. Mai d. J. soll der feldmäßige Anbau von:

Weizen, Roggen, Speltz, Gerste, Hafer, Erbsen, Erbsenbohnen, Linen, Wicken, Ackerbohnen, Kaps und sonstigen Ölsämereien, Flachs und sonstigen Spinnstoffpflanzen, Grün- und Futterpflanzen, Raps, Kunkel- und Kollschoten, Mören, Karotten, Gemüsen aller Art, Rüb- und Futterpflanzen, Tabak und sonstigen feldmäßig gebauenen Früchten aller Art, sowie die Flächen des nicht besetzten Ackerlandes, die Wiesen und Weiden festgesetzt werden.

Sollte noch nicht alles befragt sein, so ist gleichwohl die Festsetzung des Anbaus beabsichtigt, wobei der Flächenmaß angegeben wird. Die Ernteflächen sind in Hektar, 1 Hektar = 100 a, 1 a = 100 q angegeben.

Die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben werden hierauf aufgefordert, in der Zeit vom 5. bis 31. Mai d. J. Angaben über den Anbau ihrer Feldfrüchte im Rathaus Zimmer 42 festzusetzen, zu machen; Fragebogen für größere Betriebe können dabeifallig zur Ausfüllung erbeten werden.

Wer fahrlässig keine oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

Wiesbaden, den 30. April 1919.

Der Magistrat.

Gestorben:

- Am 19. April. Tagelöhner August Röh, 18 J.
- Am 23. April. Briefträger Richard Winter, 25 J.
- Am 24. April. Eugen Koch, 7 J. Fabrikarbeiter Robert Doms, 31 J. Witwe Katharina Weber, geb. Siegel, 58 J. Buchdruckermeister Georg Jakob, 40 J. Ehefrau Margarete Krebs, geb. Glaser, 61 J.
- Am 25. April. Droghlenbesitzer Adolf Maurer, 60 J.
- Am 26. April. Johanna Kraft, 10 J. Bahnassistent Julius Karl Franz Krumpolz, 76 J.
- Am 27. April. Ehefrau Magdalena Trendel, geb. Esch, 37 J. Ausfuhr Wilhelm Menges, 30 J. Eisenbahnschaffner Adam Brand, 60 J. Schreiner Jakob Krümer, 76 J. Schlosser Adam Brand, 49 J. Luise Sippel, 6 J. Landwirt August Brühl, 43 J.
- Am 28. April. Profant Karl Otto, 56 J. Oberbaurat a. D. Wilhelm Cuno, 62 J. Rentner Gustav Brand, 59 J. Schreiner Wilhelm Jassadt, 26 J. Ehefrau Lisette Schmitt, geb. Sprietersbach, 53 J.
- Am 29. April. Privatier Elisabeth Ringel, 73 J. Rentier Ludwig Radt, 69 J.

Einzelanmeld.

Wiesbadener Nachrichten.

Vertheilung. Der Magistrat weist darauf hin, daß die vorausgabte Del sowohl bei der Uebernahme wie vor der Vertheilung von Sachverständigen auf seine Güte geprüft wird, und ist somit die Gewährung gegeben, daß die Einwohnerschaft nur unmanövierte Ware erhält. Wenn wahrhaftig, wie dies geschehen ist, von Haushaltungen zum Abholen des Dells nicht genügend geeignete Flaschen benutzt werden, die vorher zur Aufnahme von Perennien, Essig, Oel, Saft, Frucht, Wein, Bier usw. dienen, so ist es auf der Hand, daß die Güte des Dells darunter sehr leiden. Einzelne über die Vertheilung des Dells laut gewordene Äußerungen können deshalb nur auf die Verwendung ungeeigneter Flaschen zurückgeführt werden.

Verantwortlicher Schriftleiter: H. Müller, Wiesbaden.